



Regeln für das Klettern für Minderjährige beim ESV Mitterskirchen

Bei Sport mit Minderjährigen sind aus haftungsrechtlicher Sicht einige Formalitäten zu beachten, die hier anhand typischer Fälle dargestellt sind.

A Minderjährige klettern unter Aufsicht eines oder beider Elternteile Hier haben die Eltern die Aufsichtspflicht und es sind keine weiteren Formalitäten zu beachten

B Minderjährige klettern unter Aufsicht eines volljährigen Bekannten Benötigt werden hier die Einverständniserklärung für das Kind und die Vollmacht für den Bekannten (Formular: Vollmacht mit Einverständniserklärung)

C Minderjährige ab Jahren klettern

Dies ist aus haftungsrechtlichen Gründen nur mit Aufsicht möglich – dann gelten A oder B

D Minderjährige klettern und sichern eigenständig

Das ist erst ab einschließlich 14 Jahren möglich und benötigt dann in jedem Fall die entsprechende Einverständniserklärung (Formular: Einverständniserklärung I) E Minderjährige klettern im Rahmen einer Gruppen-/Schulveranstaltung oder einer sonstigen Veranstaltung (auch Kurse des ESV Mitterskirchen) Hier liegt die Aufsichtspflicht bei dem Verantwortlichen Betreuer der Veranstaltung, der auf der passenden Veranstaltungsliste für die namentlich benannten Teilnehmer der Veranstaltung seine Verantwortlichkeit unterschreibt. Auch die Kontrolle der Einverständniserklärungen obliegt dem Verantwortlichen.

F Minderjährige klettern beim Schnupperklettern oder bei einem Kurs des ESV Mitterskirchen Gleiche Sachlage wie im Fall E. Der Verantwortliche ist hier der ESV Mitterskirchen, benötigt wird das Formular Einverständniserklärung II.

Anmerkung Die benannten Formulare Einverständniserklärung I, Vollmacht mit Einverständniserklärung, finden sie auf unserer Homepage oder direkt in der Halle des ESV Mitterskirchen. Die Formulare müssen handschriftliche Unterschriften aller zuständigen Personen aufweisen und müssen direkt bei einem Verantwortlichen vor Kletterbeginn abgegeben werden.

Mitterskirchen, August 2019

Vorstand

Udo Ring